



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.05.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.02.2007 (ABl. 2008, Nr. 1, S. 15), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2012 (ABl. 2013, Nr. 1, S. 19), wird wie folgt geändert:

(1) § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach dem lit. d. folgender lit. e. neu angefügt:
„e. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit: 40 Minuten, zu dritt: 60 Minuten).“
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Lit. d. wird wie folgt neu gefasst:
„d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung im Umfang von 5-8 Seiten, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;“
 - bb. Lit. i. wird wie folgt neu gefasst:
„i. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);“

- cc. Nach dem lit. i. wird der lit. j., k. und l. neu angefügt:
- „j. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lehrmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
 - k. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
 - l. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten.“

(2) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht: Bachelor Italianistik (60 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulteilleistungen</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	2.
Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1.
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1.
Lingua italiana I (Livello base)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1. und 2.
Lingua italiana II (Livello intermedio)	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/30	3. und 4.
Lingua italiana III (Livello avanzato)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/30	5. und 6.
Lingua italiana III S (Livello	Ja	4	5	Ja	Nein	Mündliche	5/30	5. und 6.

avanzato: italiano specifico)						Prüfung		
Wahlpflichtmodule								
Aufbaumodule (Module im Umfang von 20 LP müssen gewählt werden. Dabei sind mindestens eine und höchstens drei Modulleistungen mündlich zu erbringen, wobei immer nur eine mündliche Modulleistung pro Fachbereich (Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) erbracht werden kann.)								
Aufbaumodule Kulturwissenschaft (mindestens 5 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/30	3. oder 5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt und Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Literaturwissenschaft (mindestens 5 LP)								
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 - Neuere	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/30	2. oder 4.

italienische Literatur						oder mündliche Prüfung		
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Sprachwissenschaft (mindestens 5 LP)								
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	3. oder 5.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung	Ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.05.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.06.2024.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung gültigen Fassung wiederholt werden.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin